

VEREIN ZUR FÖRDERUNG



SINFONISCHES BLASORCHESTER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

RAHMENGESCHÄFTSORDNUNG

als Ergänzung zur Satzung

Verein zur Förderung des Sinfonischen Blasorchesters
der Ruhr-Universität Bochum e.V.

Stand: 10.09.2019

1. Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Sinfonischen Blasorchesters der Ruhr-Universität Bochum e.V. berechtigt nicht zur garantierten Teilnahme an den Projektphasen des Orchesters. Die Teilnahme an den Projektphasen des Orchesters verpflichtet nicht zum Beitritt in den Verein zur Förderung des Sinfonischen Blasorchesters der Ruhr-Universität Bochum e.V.

2. Vorstand

Jedes Vorstandsmitglied ist in Ausübung/Ausführung eines Vorstandsbeschlusses mit zuvor festgelegtem finanziellem und organisatorischem Rahmen einzeln zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich/per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf den Empfang des Einladungsschreibens folgenden Tag. In besonders dringenden Fällen reicht die fernmündliche Ladung mit einer Frist von drei Tagen aus. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, in das vor allem die Beschlüsse des Vorstandes aufgenommen werden. Das Protokoll stellt er umgehend den Vorstandsmitgliedern per E-Mail zur Verfügung. Es gilt als akzeptiert, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen Widerspruch geäußert wird.

Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren (schriftlich oder per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Über Ablehnung oder Annahme des Beschlusses berichtet der Schriftführer den übrigen Vorstandsmitgliedern auf dem gleichen Wege.

3. Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung wird spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Wenn bei Beschlüssen über 50 % der Stimmen ungültig oder Enthaltungen sind, darf nach Diskussion eine einmalige Wiederholung der Abstimmung durchgeführt werden.

Bei Einsprüchen bezüglich Nicht-Aufnahme in den Verein oder Vereinsausschluss durch die Betroffenen ist sowohl dem Vorstand, als auch den Betroffenen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesen Fällen abschließend. Eine bestehende Mitgliedschaft ruht bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen sowie bei Änderungen der Vereins- und Geschäftsordnung ist der genaue Wortlaut aufzunehmen.

4. Ehrungen

Über die Ehrung verdienter Vereinsmitglieder und die Form der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann würdige Personen außerhalb des Vereines zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder sind in Mitgliederversammlungen abstimmungsberechtigt.

Jedes Vereinsmitglied kann Personen zur Ehrung vorschlagen.

5. Satzung

Der Vorstand stellt Vereinsmitgliedern auf Wunsch die aktuelle Fassung der Vereinssatzung, der Rahmengesäftsordnung und Beitragsordnung zur Verfügung. Des Weiteren werden Satzung, Rahmengesäftsordnung und Beitragsordnung Beitrittswilligen in der aktuellsten Fassung online (z.B. Vereinswebsite oder auf schriftliche Anfrage per E-Mail) zur Verfügung gestellt.

6. Vereinskasse und Kassenprüfung

Die Vereinskasse besteht aus dem Vereinskonto und der Barkasse, die sich in der Obhut des Kassenwarts befindet. Der Kassenwart und der 1. Vorsitzende erhalten eine Vollmacht über das Vereinskonto. Der Kassenwart führt die Vereinskasse dergestalt, dass Kassenstand und Geschäftsvorgänge jederzeit nachvollziehbar sind. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Kassenwart den Kassenabschluss und das Rechnungsergebnis zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer prüfen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, aber vor der nächsten Mitgliederversammlung, den Kassenabschluss sowie das Rechnungsergebnis und berichten der Mitgliederversammlung schriftlich darüber. Der schriftliche Bericht muss vorab von beiden Kassenprüfern unterzeichnet sein.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller Mitglieder oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand ein.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Modalitäten, die in der Satzung sowie in der Rahmengesäftsordnung für eine ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wurden.